

I ZR 45/57

2490 096

V e r k ü n d e t

am 25. März 1958
Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Elisabeth W [REDACTED], N [REDACTED] i.W., Bi [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Beklagten, Revisionsklägerin und
Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

gegen

die Witwe Cornelia T [REDACTED] geb. F [REDACTED] in B [REDACTED],
M [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägerin, Revisionsbeklagte und
Anschlußrevisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 18. März 1958 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Prof.Dr. h.c. Wilde, Dr. Bock, Dr. Weiß,
Dr. Spreng und Dr. Löscher

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Teilurteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-
dorf vom 1. Februar 1957 wird zurückgewiesen.

Auf die Anschlußrevision der Klägerin wird unter
Zurückweisung dieses Rechtsmittels im übrigen das

- 1 a -

angefochtene Urteil teilweise aufgehoben. Ziffer 2 der Urteilsformel erhält folgende Fassung:

Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin über ihre Umsätze in "Ti■■■■-Schlafdecken", "Rheuma-Wohl-Wolle" und "Ti■■■■-Futterwolle" seit dem 1. September 1954 Rechnung zu legen unter Angabe der Abnehmer, Lieferzeiten und Lieferpreise, und zwar für die Vergangenheit sofort und für die Zukunft jeweils bis zum 10. des auf den Berechnungsmonat folgenden Kalendermonats.

Der weitergehende Rechnungslegungsanspruch wird abgewiesen.

Von den Kosten des Revisionsrechtszuges hat die Beklagte 12/13, die Klägerin 1/13 zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin hat früher gemeinsam mit ihrem verstorbenen Ehemann in B [REDACTED] unter der Firma "Ti [REDACTED]-Werkstätten T [REDACTED] & Co." ein Unternehmen betrieben, das sich u.a. mit der Herstellung von handgewebten Stoffen und Schafwollldecken befaßte, die es unter der Bezeichnung "Ti [REDACTED]" auf den Markt brachte. Diese Bezeichnung war seit dem Jahre 1932 für die Tochter der Klägerin als Warenzeichen in der Zeichenrolle eingetragen. Die Eintragung wurde nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist im Jahre 1942 gelöscht. Für den Ehemann der Klägerin, der Fachmann auf dem Gebiete der Verwertung und Verarbeitung von Schafwolle war, waren eine Reihe von Gebrauchsmustern eingetragen, deren Schutzfristen vor oder während des Krieges oder kurz danach abliefen.

Im Jahre 1942 wurde der B [REDACTED] Betrieb zerstört. Er ist bisher nicht wieder aufgebaut worden. Die Firma "Ti [REDACTED]-Werkstätte T [REDACTED] & Co." ist jedoch nach wie vor im B [REDACTED] Handelsregister eingetragen.

Nach dem Kriege bemühte sich der Ehemann der Klägerin, die noch vorhandenen Werte des B [REDACTED] Unternehmens wirtschaftlich zu nutzen. Er nahm mit verschiedenen Personen Verbindung auf, darunter auch mit dem Kaufmann Gerhard D [REDACTED], einem alten Bekannten. Durch diesen kam er mit dem Ehemann der Inhaberin der Beklagten in Verbindung, der in N [REDACTED] bei P [REDACTED] eine Möbelfabrik betrieb. Dieser erklärte sich nach einigen Verhandlungen durch seine Unterschrift mit dem Inhalt eines Briefes einverstanden, den der - damals im 80. Lebensjahre stehende - Ehemann der Klägerin am 2. Juli 1949 an D [REDACTED] geschrieben hatte.



In diesem Brief ist einleitend davon die Rede, daß infolge des Zusammenbruchs jeder gesetzliche Schutz im alten Sinne illusorisch geworden sei, ein solcher Schutz jedoch im Sinne einer "bürgerlichen Rechtsordnung" auch heute noch in Deutschland für Deutsche seine volle Gültigkeit habe. Des weiteren war die Rede von einem "Musterschutz" der "Ti- Artikel" sowie davon, daß die Bezeichnung "Ti-" als Wortschutz nicht nur in Deutschland, sondern auch in Schweden und Holland registriert worden sei. Anschließend heißt es:

"Mein Verhältnis zu Herrn W. - das ist der Ehemann der Inhaberin der Beklagten - möchte ich folgendermaßen kennzeichnen: Herr W. legt sich in ein von mir gerichtetes Bett bzw. bezieht ein von mir eingerichtetes Zimmer. Solange er dieses zu seiner Annehmlichkeit bzw. seinem Nutzen benutzt, ist auch die Forderung einer Mietzahlung berechtigt.

Für dieses Nutzungsrecht fordere ich 2 % (zwei) vom Brutto-Umsatz,

d. h. beim Verkauf einer Decke für 20 DM ist mir der äußerst bescheidene Betrag von 40 (vierzig) D-Pfeunig gutzuschreiben. Das ist eine Lappalie. Bei der Übertragung der Herstellungs- und Vertriebsrechte handelt es sich um eine "L I Z E N Z" im Sinne der Übertragung eines "Urheberrechtes", das nur so lange genutzt werden kann, wie die Lizenzgebühr bezahlt wird. Im vorliegenden Falle gelten diese Rechte nur für Deutschland. Ein Verzicht hierauf ist möglichst ein halbes Jahr vor dessen Erklärung den jeweiligen Inhabern des Urheberrechtes mitzuteilen.

Bei der Übertragung dieser Rechte an Herrn W.
handelt es sich nur um

1. Ti[REDACTED]-Schlafdecken mit Füllung aus reiner Schafwolle
2. Rheuma-Wohl-Wolle mit Füllung aus reiner Schafwolle
3. Ti[REDACTED]-Futterwolle mit Füllung aus reiner Schafwolle.

Diese Artikel sind durch eine, länger als 10 Jahre erprobte Wertarbeit ausgezeichnet, die auch nachgewiesenermaßen nicht nur bei den Verbrauchern, sondern auch wegen ihres hohen sanitären Wertes höchste Anerkennung durch wissenschaftliche Kapazitäten erfahren haben."

Dem Brief wurde unter dem 26. Juli 1949 folgender Nachtrag beigelegt:

"Mit obiger Vereinbarung erkläre ich mich hierdurch einverstanden, sofern die Lizenzgebühr (2 % vom Brutto-Umsatz) pünktlich gezahlt wird, ist die Vereinbarung unkündbar".

In der Folgezeit teilten der Ehemann der Inhaberin der Beklagten und dann die Beklagte selbst, die mit Zustimmung des Ehemannes der Klägerin in den Vertrag eingetreten ist, den Eheleuten T[REDACTED] bis einschließlich August 1954 laufend ihre monatlichen Umsätze in den genannten Artikeln mit und zahlten 2 % des ausgewiesenen Betrages, für die Zeit bis einschließlich Juli 1954 insgesamt etwa 22 000 DM.

Nach einem Schriftwechsel, der die Höhe der Lizenz-
zahlungen und die Berechtigung der Lizenzforderung überhaupt
betraf, teilte der Patentanwalt Haigis der Klägerin am
9. September 1954 mit, die Eheleute Westerwinter seien bei
Abschluß des Vertrages vom Juli 1949 von dem Vorhandensein
von Schutzrechten, insbesondere von einem Schutz der Bezeich-
nung "Ti■■■■" ausgegangen. Die angestellten Ermittlungen hätten
jedoch ergeben, daß Gebrauchsmuster nicht mehr bestanden hätten
und auch das Warenzeichen "Ti■■■■" schon 1942 erloschen sei.
Die Beklagte habe deshalb das Zeichen "Ti■■■■" nunmehr ihrer-
seits zur Eintragung angemeldet. In dem Schreiben heißt es
dann:

"Ich bitte Sie nun auf der anderen Seite, sich
daran zu erinnern, daß meine Mandantin für das, was
sie sachlich und werbemäßig geschützt und gesichert
betrachtete, insgesamt rund DM 20.000,— in Form von
2 1/2-Lizenzen gezahlt hat. Ich bin der Auffassung, daß
damit die vermeintlichen Schutzrechte, welche meine
Mandantin seinerzeit zu übernehmen glaubte, welche
aber bei Vertragsschluß längst erloschen waren, mehr
als reichlich abgegolten sind. Ich habe daher meiner
Mandantin empfohlen, auf Grund der gegenüber den An-
nahmen bei Vertragsschluß völlig veränderten Sach-
lage die Lizenzzahlungen ab 1. 10. 1954 einzustellen.

Ich betone nochmals, daß meine Mandantin bisher ihre
Lizenzen ordnungsgemäß abgerechnet hat und dieses auch
bis zum genannten Termin weiterhin tun wird".

Die Klägerin, die Alleinerbin ihres verstorbenen Ehe-
mannes ist, hat daraufhin Klage erhoben. Sie hat erklärt, sie
sei mit der Kündigung einverstanden. Sie hat jedoch die

Auffassung vertreten, die Beklagte sei, solange sie die Bezeichnung "Ti [REDACTED]" gebrauche, verpflichtet, die vereinbarte Lizenzgebühr zu entrichten. Sie hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. an die Klägerin den Betrag von 317,07 DM als Lizenzgebühr für den Umsatz im Monat August 1954 zu zahlen,
2. Auskunft zu geben über den monatlichen Umsatz von "Ti [REDACTED]"-Erzeugnissen beginnend mit dem Monat September 1954;

festzustellen

3. daß die Beklagte verpflichtet ist, die aus dem Klageanspruch 2) sich ergebenden Lizenzzahlungen in Höhe von 2 % der Umsatzzahlung an die Klägerin abzuführen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und erklärt, sie fechte den Vertrag vom Juli 1949 wegen Irrtums über das Bestehen von Schutzrechten und wegen arglistiger Täuschung an. Sie hat sich auf den Standpunkt gestellt, sie könne, da sie durch den Vertrag nur einen geringen Nutzen gehabt habe, die gezahlten Lizenzgebühren wenigstens teilweise zurückfordern. Sie hat deshalb Widerklage erhoben und beantragt,

die Klägerin zur Zahlung eines Teilbetrages von 6.500,- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 22. Juni 1955 zu verurteilen.

Die Klägerin hat um Abweisung der Widerklage gebeten und vorgetragen: Ihr Ehemann habe dem Ehemann der Inhaberin

der Beklagten seine Decken- bzw. Wollfabrikation mit allen noch vorhandenen materiellen und immateriellen Werten überlassen, ohne für den Umfang und Bestand der übertragenen Werte irgendeine Gewähr zu übernehmen. Der Ehemann der Inhaberin der Beklagten habe auch auf das Vorhandensein formeller Schutzrechte keinen Wert gelegt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben.

Dagegen hat die Klägerin Berufung eingelegt. Sie hat ihre Klageanträge dahin erweitert, daß sie Unterlassung der Benutzung der Bezeichnung "Ti■■■■" und Rechnungslegung verlangt hat. Während sie den Anspruch auf Rechnungslegung zunächst auf die Zeit seit dem 1. September 1954 beschränkt hat, hat sie ihre Anträge schließlich dahin gefaßt, daß sie gebeten hat, unter Abweisung der Widerklage,

I. die Beklagte zu verurteilen,

- 1.) es zu unterlassen, die Bezeichnung "Ti■■■■", sei es als Warenzeichen oder als Firmenschlagwort, im Verkehr zu benutzen, und zwar auf der Ware selbst, deren Verpackung oder Umhüllung bzw. auf Empfehlungen, Rechnungen und Drucksachen aller Art;
- 2.) an die Klägerin DM 317,07 nebst 5 % Zinsen seit dem 5. August 1954 zu zahlen;
- 3.) der Klägerin für die Zeit ab 2. Juli 1949 bis zur Rechtskraft des Unterlassungsgebots gemäß 1) über ihre monatlichen Umsätze in "Ti■■■■-Schlafdecken", "Rheuma-Wohl-Wolle" und

"Ti-[REDACTED]-Futterwolle" unter Angabe der Abnehmer, Lieferzeiten und Lieferpreise Rechnung zu legen, und zwar für die Vergangenheit sofort, für die Zukunft jeweils bis zum 10. des auf den Berechnungsmonat folgenden Kalendermonats;

- II. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, jeweils 2 % des sich aus der Rechnungslegung (I 3) ergebenden Brutto-Umsatzes an die Klägerin auszu zahlen, und zwar für die Vergangenheit sofort und für die Zukunft jeweils bis zum 10. des auf den Berechnungsmonat folgenden Kalendermonats;

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, 2 % des sich aus der Rechnungslegung (I 3) ergebenden Brutto-Umsatzes an die Klägerin zu zahlen, und zwar für die Vergangenheit sofort, für die Zukunft jeweils bis zum 10. des auf den Berechnungsmonat folgenden Kalendermonats.

Sie hat vorgetragen, die Beklagte habe ihr seit Vertragsbeginn nie ordnungsmäßig Rechnung gelegt. Die Verpflichtung zur Unterlassung ergebe sich, so hat sie ausgeführt, aus dem Verträge vom Juli 1949 und aus ihrem Firmen- und Namensrecht.

Die Beklagte hat beantragt, auch die weitergehende Klage abzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat durch das angefochtene Teilurteil die Beklagte verurteilt,

1. es bei Meidung einer vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geldstrafe in unbegrenzter Höhe oder Haftstrafe bis zu

6 Monaten zu unterlassen, die Bezeichnung "Ti[REDACTED]", sei es als Warenzeichen oder als Firmenschlagwort, im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, und zwar auf der Ware selbst, deren Verpackung oder Umhüllung sowie auf Empfehlungen, Rechnungen und Drucksachen aller Art;

2. der Klägerin Auskunft zu geben über die monatlichen Umsätze, die sie in der Zeit vom 1. September 1954 bis zum 7. Dezember 1956 in "Ti[REDACTED]-Schlafdecken", "Rheuma-Wohl-Wolle" und in "Ti[REDACTED]-Futterwolle" gehabt hat.

Den weitergehenden Rechnungslegungsspruch hat das Oberlandesgericht abgewiesen und die Berufung der Klägerin insoweit zurückgewiesen.

Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten mit dem Antrage, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Die Klägerin bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen und, auf ihre Anschlußrevision, die Beklagte zu verurteilen,

über ihre monatlichen Umsätze in "Ti[REDACTED]-Schlafdecken", "Rheuma-Wohl-Wolle" und "Ti[REDACTED]-Futterwolle" unter Angabe der Abnehmer, Lieferzeiten und Lieferpreise Rechnung zu legen, und zwar für die Zeit vom 2. Juli 1949 bis zur Unterlassung der drei Bezeichnungen gemäß Ziffer 1 des Tenors des Berufungsurteils vom 1. Februar 1957, für die Vergangenheit sofort, für die Zukunft jeweils bis zum 10. des auf den Berechnungsmonat folgenden Kalendermonats;

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, die Angaben der Abnehmer, Lieferzeiten und Lieferpreise einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer zu machen, der berechtigt ist, die Angaben in den Büchern und Unterlagen der Beklagten nachzuprüfen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat dahingestellt gelassen, ob der Klägerin Ausstattungs-, Firmen- oder Namensrechte an der Bezeichnung "Ti■■■■" zustehen. Es hat angenommen, die Beklagte sei unabhängig von dem Bestehen solcher Rechte bereits auf Grund des Vertrages vom Juli 1949 verpflichtet, die Verwendung dieser Bezeichnung nach der Kündigung des Vertragsverhältnisses zu unterlassen. Durch den Vertrag vom Juli 1949 habe der Ehemann der Klägerin dem Ehemann der Inhaberin der Beklagten die Herstellung und den Vertrieb einzelner Artikel der "Ti■■■■-Werksstätten" in B■■■■ nämlich von "Ti■■■■-Schlafdecken", "Rheuma-Wohl-Wolle" und "Ti■■■■-Futterwolle" überlassen und ihr für diese Artikel die Benutzung der Bezeichnung "Ti■■■■" gestattet. Diese Erlaubnis sei auf die Vertragsdauer beschränkt worden. Dem Vertrage sei zu entnehmen, daß die Beklagte den Gebrauch der Bezeichnung nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses aufgeben müsse. Diese Verpflichtung sei wirksam zustande gekommen. Es komme dabei nicht darauf an, ob das Wort "Ti■■■■" 1949 noch geschützt gewesen sei. Denn die Beteiligten hätten bei Abschluß des Vertrages nicht auf das Bestehen von Schutzrechten Wert gelegt. Es sei ihnen vielmehr darauf angekommen, daß der Beklagten bestimmte, dem Ehemann der Klägerin nach der Zerstörung des Berliner Betriebes verbliebene wirtschaftliche

Werte zur Verfügung gestellt würden. Solche Werte seien in Gestalt des guten Rufs (good will) und der geschäftlichen Erfahrungen (know how) des B[REDACTED] Unternehmens vorhanden gewesen. Auch die Bezeichnung "Ti[REDACTED]" habe einen Vermögenswert dargestellt. Denn sie sei zumindest bei einem Teil des einschlägigen Fachhandels, den Bettengeschäften, gut eingeführt gewesen. Der Ehemann der Inhaberin der Beklagten habe dafür versprochen, eine Vergütung in Höhe von 2 % des Umsatzes zu entrichten. Diese Verpflichtung sei zwar nicht zeitlich begrenzt worden. Die Beklagte, die in den Vertrag eingetreten sei, sei dadurch jedoch nicht unangemessen gebunden worden. Denn sie habe sich von der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühr jederzeit durch Kündigung ("Verzicht") befreien können. Die Überlassung des Gebrauchs der Bezeichnung "Ti[REDACTED]" habe auch keine Täuschung der Verbraucher besorgen lassen. Der Vertrag sei deshalb nicht gemäß § 138 BGB nichtig. Die Beklagte sei auch nicht berechtigt gewesen, den Vertrag wegen Irrtums (§ 119 BGB) oder wegen arglistiger Täuschung (§ 123 BGB) anzufechten.

1. Die Revision der Beklagten wendet sich gegen den Standpunkt des Berufungsgerichts, die Beklagte sei vertraglich verpflichtet, den Gebrauch der Bezeichnung "Ti[REDACTED]" zu unterlassen. Sie ist der Ansicht, der Beklagten sei durch den Vertrag vom Juli 1949 ein Benutzungsrecht an dieser Bezeichnung eingeräumt worden. Dieses Recht sei durch die Kündigung des Vertrages erloschen. Die Weiterbenutzung dieser Bezeichnung könne ihr die Klägerin aber nur dann verbieten, wenn sie jetzt noch berechtigte Inhaberin dieser Bezeichnung sei.

Dieser Angriff der Revision kann nicht durchgreifen.

Nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit (§ 305 BGB)

kann, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, die Verpflichtung zur Unterlassung des Gebrauchs einer Bezeichnung unabhängig von dem Bestehen gesetzlicher Schutzrechte auch durch Vereinbarung begründet werden (vgl. RG JW 1932, 585). Für die Beurteilung der Frage, ob die Beklagte die Verpflichtung zur Einstellung der Benutzung der Bezeichnung "Ti" nach Beendigung der Vertragsbeziehungen übernommen hat, kommt es deshalb auf die im Verträge vom Juli 1949 getroffenen Abreden an. Da es sich bei diesem Verträge um einen Individualvertrag handelt, kann die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Verträge hat zuteil werden lassen, in der Revisionsinstanz nur daraufhin überprüft werden, ob sie denk- und erfahrungsgesetzlich möglich ist, den gesetzlichen Auslegungsregeln (§§ 133, 157 BGB) nicht widerspricht und alle wesentlichen Tatsachen berücksichtigt. Die in diesem Rahmen zulässige Nachprüfung ergibt, daß die Auffassung des Berufungsgerichts nicht beanstandet werden kann.

Eine Vereinbarung, durch die einem anderen die Benutzung einer geschützten Bezeichnung (vgl. zu 2) gestattet wird, hat allerdings, wie der Revision zuzugeben ist, im allgemeinen nur einen negativen Inhalt: Der Berechtigte verzichtet damit schuldrechtlich auf sein Verbotungsrecht, d. h. er verpflichtet sich, dem anderen gegenüber von seinem Ausschließlichkeitsrecht keinen Gebrauch zu machen (RG JW 1911, 26; 1936, 923, 924; GRUR 1940, 106, 109 -- Luxor -- mit Hinweisen; Baumbach/Hofermehl 7. Aufl. Anm. 55 zu § 16 UWG; vgl. auch Lüddecke/Fischer, Lizenzverträge S. 489). Die Vertragsschließenden können jedoch vereinbaren, daß der Übernehmer die Benutzung der ihm überlassenen Bezeichnung nach Beendigung der zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehungen unabhängig von dem Fortbestande eines gesetzlichen Schutzes aufzugeben habe. Das kommt vor allem dann in

Betracht, wenn sich der Berechtigte für diesen Fall die Möglichkeit vorbehalten will, die Bezeichnung selbst wieder ungehindert und ungestört zu benutzen. Da eine solche Vereinbarung einen Eingriff in die gewerbliche Freiheit des Betroffenen enthält, kann sie freilich nur dann angenommen werden, wenn dies im Vertrage deutlich zum Ausdruck kommt oder ein dahin gehender Wille aus den Umständen klar ersichtlich ist (vgl. Lüdecke/Fischer aaO. S. 598). Wenn das Berufungsgericht der Ansicht ist, das sei hier der Fall, so kann dem aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden.

Der Standpunkt des Berufungsgerichts steht überdies mit dem Wortlaut des Vertrages im Einklang. Denn dieser ergibt ganz eindeutig, daß der Beklagten die überlassenen Werte nur so lange verbleiben sollten, wie die vereinbarte Lizenzgebühr bezahlt wurde. Die Auslegung des Berufungsgerichts entspricht auch der Sachlage. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils wollten sich die Eheleute T. einen Ersatz für die in B. verlorene Existenzgrundlage verschaffen. Der Vergleich mit dem eingerichteten Zimmer läßt ohne weiteres erkennen, daß sie, falls ihre Existenz nicht mehr durch die Lizenzzahlungen gesichert wäre, in jedem Falle in der Lage sein wollten, selbst wieder auf die überlassenen Werte zurückzugreifen. Der Name "Ti." stellte aber für sie auf Grund der früheren langjährigen Benutzung für das B. Unternehmen nicht nur einen erheblichen wirtschaftlichen Wert dar. Die Eheleute T. hatten auch schon deswegen ein dem Ehemann der Inhaberin der Beklagten erkennbares besonderes Interesse daran, sich dieser Bezeichnung bei Fortfall der Lizenzzahlungen wieder bedienen zu können, weil er aus ihrem Zignamen abgeleitet ist. Da schließlich bei Vertragsschluß noch nicht zu übersehen war, wie lange das Vertragsverhältnis bestehen würde und ob die

Eheleute T. die Bezeichnung "Ti." für andere Artikel weiter verwenden würden und die Beklagte infolge ihres Kündigungsrechtes in der Lage war, die Dauer des Vertragsverhältnisses zu bestimmen, sprechen alle Umstände dafür, daß die Eheleute T. nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht durch die Beklagte in der Benutzung der Bezeichnung "Ti." sollten gehindert oder beeinträchtigt werden dürfen. Rechtlich bedeutet das, daß die Beklagte vertraglich verpflichtet ist, den Gebrauch des Wortes "Ti." unabhängig von dem Fortbestehen eines gesetzlichen Schutzes der Klägerin aufzugeben; denn nur so ist eine freie und ungestörte Verwendung durch die Klägerin möglich.

2. Die Bedenken der Revision gegen die Gültigkeit des Vertrages sind nicht begründet.

a) Die Revision macht zunächst geltend, der Vertrag sei auf eine unmögliche Leistung gerichtet (§ 306 BGB). Schon der Wortlaut des Vertrages vom Juli 1949 ergebe, daß der Ehemann der Klägerin die Verpflichtung übernommen habe, der Beklagten ein Ausschließlichkeitsrecht an der Bezeichnung "Ti." zur Verfügung zu stellen. Denn es sei dort ausdrücklich auf einen Schutz zumindest nach der "bürgerlichen Rechtsordnung" hingewiesen. Ein solcher Schutz habe aber im Jahre 1949 nicht mehr bestanden. Das Warenzeichenrecht sei schon im Jahre 1942 untergegangen. Verkehrsgeltung habe die Bezeichnung nicht mehr besessen. Auch das Firmenrecht sei schon früher weggefallen. Der Vertrag sei deshalb gemäß § 306 BGB nichtig.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Standpunkt des Berufungsgerichts, der Ehemann der Klägerin habe nicht versprochen, der Beklagten den Gebrauch einer geschützten Be-

zeichnung zu überlassen, mit dem Wortlaut des Vertrages zu vereinbaren ist. Es kann auch auf sich beruhen, ob dem Ehemann der Klägerin die Leistung im Sinne des § 306 objektiv unmöglich gewesen wäre, wenn die Bezeichnung "Ti[REDACTED]" bei Vertragsschluß keinen Schutz mehr genossen hätte. Denn der Revision kann nicht darin gefolgt werden, daß der Schutz der Bezeichnung "Ti[REDACTED]" im Jahre 1949 erloschen gewesen sei. Es bestand damals zumindest noch der Firmen- und Namensschutz, der dem Wort "Ti[REDACTED]" als selbständig kennzeichnendem Bestandteil der Firmenbezeichnung der "Ti[REDACTED]-Werkstätten T[REDACTED] & Co." gemäß §§ 16 UWG, 12 BGB zukam (BGHZ 11, 214, 215 - KfA -; 14, 155, 159 - Farina -). Nach ständiger Rechtsprechung können zwar Firmen- und Namensrechte nur in Verbindung mit einem noch lebenden Unternehmen bestehen (BGHZ 21, 66, 69 - Hausbücherei; BGH GRUR 1957, 428, 429 - Bücherdienst). Mit dem Untergang des Unternehmens entfallen deshalb auch die damit verbundenen Rechte. Eine nur zeitweilige Einstellung des Betriebes hat den Verlust der Firmen- und Namensrechte dagegen nicht zur Folge, wenn das Unternehmen in seinem wesentlichen Bestande erhalten bleibt, die Berechtigten die Absicht noch nicht aufgegeben haben, das Geschäft fortzuführen, und dies noch innerhalb eines solchen Zeitraums geschehen kann, daß die Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit noch als vorübergehende Unterbrechung des Betriebes erscheinen kann (RGZ 170, 265, 273 ff.; BGH GRUR 1957, 428, 429). Bei der Beurteilung der Frage, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Dabei müssen bei Tatbeständen, die in die Kriegs- und Nachkriegszeit fallen, die besonderen Zeitverhältnisse berücksichtigt werden (BGHZ 21, 66, 69; BGH GRUR 1957, 428, 429). Unter diesen besonderen Gegebenheiten war nach den Anschauungen des Verkehrs der wirtschaftliche Zusammenhang mit dem eingestellten Unternehmen noch

nicht endgültig unterbrochen, wenn die geschäftliche Tätigkeit erst nach der Normalisierung der Verhältnisse wieder aufgenommen und dabei an das Vorhandensein gewisser Werte, insbesondere an geschäftliche Beziehungen und Erfahrungen angeknüpft werden konnte. Geht man hiervon aus, so wäre die Annahme, die "Ti-
Werkstätten" seien schon im Jahre 1949 untergegangen gewesen, sachlich nicht zu rechtfertigen. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils waren damals noch eine Reihe von Vermögenswerten vorhanden, die es gestatteten, den B-
Betrieb unverändert fortzusetzen. Auch der zeitliche Zusammenhang war im Juli 1949 noch gewahrt. Die Wiederaufnahme der geschäftlichen Tätigkeit hätte damals, ein Jahr nach der Währungsreform, noch nicht als die Begründung eines neuen Unternehmens aufgefaßt werden können (BGH GRUR 1957, 427, 428). Schließlich hatten auch die Eheleute A-
damals noch nicht endgültig darauf verzichtet, das B-
Unternehmen wieder in Gang zu bringen. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils war der Ehemann der Klägerin seit Kriegsende bemüht, die noch vorhandenen Werte wirtschaftlich auszunutzen. Er hat sich bei Abschluß des Vertrages vom Juli 1949 unstreitig das Recht vorbehalten, die Herstellung der sonstigen Artikel der "Ti-
Werkstätten" wieder selbst zu betreiben. Auch die Eintragung im Handelsregister ist bestehen geblieben. Da danach das B-
Unternehmen im Jahre 1949 noch nicht für die Dauer zum Erliegen gekommen war, war auch dem Firmen- und Namensschutz die Grundlage noch nicht entzogen.

b) Unbegründet ist hiernach auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe zu Unrecht ein Anfechtungsrecht der Beklagten verneint. Denn der Ehemann der Inhaberin der Beklagten hat sich, wenn er die Bezeichnung "Ti-" für geschützt gehalten hat, nicht geirrt. Er kann auch nicht über das Vorhanden-

sein eines Schutzes getäuscht worden sein. Mit Recht hat das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang dem Umstand Bedeutung beigemessen, daß die Beklagte und ihr Ehemann sich jahrelang niemals nach Einzelheiten über die Schutzrechte erkundigt haben. Daraus durfte das Berufungsgericht mindestens den Schluß ziehen, daß die Beklagte und ihr Ehemann nicht daran interessiert waren, von welcher rechtlichen Natur die Schutzrechte an der Bezeichnung "Ti[REDACTED]" waren.

c) Die Abrede verstößt schließlich auch nicht gegen die Dekartellierungsvorschriften der Britischen Militärregierungsverordnung Nr. 78. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Begriffsbestimmung in Art. 5 Nr. 9 c 7 der Verordnung, die Abmachungen im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Patenten und ähnlichen Schutzrechten betrifft, auch Verträge über das Firmen- und Namensrecht erfaßt (vgl. für das Urheberrecht BGHZ 16, 296, 303 - Rote Herzwandvase -, und für Warenzeichen Bussmann WuW 1953, 159; Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht I. Bd. 2. Aufl. 376 ff), und ob der Beklagten durch den Vertrag vom Juli 1949 über die Dauer des gesetzlichen Schutzes hinausgehende Bindungen auferlegt worden sind. Denn Absprachen im Sinne des Art. V Nr. 9 c 7 sind, da Art. V Nr. 9 c 7 nur eine Erläuterung des Art. I Nr. 2 der Verordnung enthält, nur dann verboten, wenn die Voraussetzungen des Art. I Nr. 2 der Verordnung gegeben sind (BGHZ 5, 193, 196 ff; 17, 41, 46; BGH WuW 1957, 664, 667). Nach dieser Vorschrift sind Abreden, deren ausschließlicher Zweck es ist, den Wettbewerb auszuschließen oder zu beschränken, schlechthin unzulässig (BGHZ 16, 296, 302), während eine Abmachung, die - wie im vorliegenden Fall - andere Zwecke verfolgt, nur dann gegen die Vorschrift verstößt, wenn sie sich tatsächlich wettbewerbsbeschränkend auswirkt (BGH vom

25. Februar 1958 - I ZR 15/57 - Muttergewindeschneidautomaten). Dabei sind nur solche Beschränkungen beachtlich, die wesentlich (substantially) sind, d. h. den freien Wettbewerb erheblich behindern und damit die Wirtschaftsordnung stören (BGHZ 3, 193, 196 f; 5, 71, 73; 10, 22, 29; 16, 296, 302 ff). Gegenstand der Vereinbarung war aber im vorliegenden Falle nach der rechtlich einwandfreien Beurteilung des Berufungsgerichts nur die Frage, wer im Verhältnis der Beteiligten zueinander befugt sein sollte, die Bezeichnung "Ti■■■■" nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses zu führen. Durch die Verpflichtung, die Bezeichnung nach Beendigung der Vertragsbeziehungen aufzugeben, wird die Beklagte in ihrer freien wirtschaftlichen Tätigkeit nur insofern beschränkt, als sie ihre Erzeugnisse nach der Kündigung des Vertrages nicht mehr unter der Bezeichnung "Ti■■■■" vertreiben darf. Eine dem Sinn und Zweck der VO. Nr. 78 widersprechende, wesentliche und ungerechtfertigte Behinderung des freien Wettbewerbs kann darin nicht erblickt werden.

Soweit sich die Revision der Beklagten gegen die Verurteilung zur Unterlassung wendet, konnte sie danach keinen Erfolg haben.

II. Bei der Beurteilung des Anspruchs auf Rechnungslegung (Nr. 1 3 des Klageantrags) geht das Berufungsgericht davon aus, die Beklagte sei bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet, eine Lizenzgebühr zu zahlen, deren Höhe noch nicht feststehe, die aber jedenfalls nach den Umsätzen der Beklagten zu bemessen sei. Diese Verpflichtung bestehe auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus, solange die Beklagte die Bezeichnung "Ti■■■■" verwende; denn nach dem Inhalt des Vertrages sei eine Vergütung so lange zu entrichten, wie die

Beklagte die Bezeichnung benutze. Die Verpflichtung zur Zahlung eines nach dem Umsatz zu berechnenden Entgeltes ergebe sich im übrigen auch aus den Vorschriften der §§ 812 ff. BGB. Da die Klägerin ihren Anspruch nicht ohne nähere Angaben über die Umsätze beziffern könne, sei die Beklagte, soweit das noch nicht geschehen sei, verpflichtet, darüber Aufschluß zu geben. Bis zum 31. August 1954 habe die Beklagte den Monatsumsatz für die in Frage stehenden Artikel mitgeteilt und davon die Lizenzgebühr berechnet. Diese Abrechnungsmethode sei jahrelang geübt und erst im Laufe des Berufungsverfahrens bemängelt worden. Es sei jedoch unter Kaufleuten nicht üblich und widerspreche Treu und Glauben, die Methode einer Abrechnung erst nach Jahren zu beanstanden und nunmehr, wo dies mit unverhältnismäßig viel mehr Mühe und Kosten verbunden wäre, Abrechnung nach anderen Gesichtspunkten zu beanspruchen. Die Klägerin könne deshalb Aufschluß nur für die Zeit seit dem 1. September 1954 verlangen. In welcher Weise das zu geschehen habe, müsse nach den Umständen des Einzelfalles beurteilt werden. Im vorliegenden Falle sei zu berücksichtigen, daß die Lizenzgebühr nach dem Brutto-Umsatz zu berechnen sei. Darüber könne und müsse die Beklagte Auskunft geben. Dabei sei eine Aufschlüsselung nach den einzelnen "Ti■■■■"-Artikeln angebracht. Der Beklagten könne jedoch nicht zugemutet werden, die Abnehmer- und Lieferpreise anzugeben. Die Beklagte müsse damit rechnen, daß die Klägerin künftig selbst die gleichen Artikel herstelle oder durch andere Firmen herstellen lasse. Es könne ihr deshalb nicht angesonnen werden, daß sie der Klägerin ihren Kundenkreis und ihre Preispolitik offenlege.

Die Revision der Beklagten wendet sich dagegen, daß das Berufungsgericht eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung

bejaht hat. Sie ist der Ansicht, die Klägerin habe keine Ansprüche, zu deren Verwirklichung sie Auskunft verlangen könne. Aus dem Vertrage vom Juli 1949 könne die Klägerin keine Rechte herleiten, weil der Vertrag gemäß § 306 BGB nichtig oder wirksam angefochten sei. Auch Ansprüche wegen Verletzung eines Ausschließlichkeitsrechts an der Bezeichnung "Ti■■■■" kämen nicht in Betracht, weil ein solches Recht nicht mehr bestehe und schon 1949 nicht mehr bestanden habe. Aber selbst wenn die Klägerin noch irgendwelche Ansprüche gegen die Beklagte habe, so seien sie der Höhe nach geringer als die Gegenansprüche der Beklagten, die dieser gemäß § 437 BGB zustünden. Im übrigen könne die Klägerin keinen Aufschluß über den Umsatz der "Rheuma-Wohl-Wolle" verlangen, weil diese Bezeichnung nicht der Klägerin, sondern einem Dritten geschützt sei.

Die Anschlußrevision der Klägerin beanstandet, daß das Berufungsgericht die Verurteilung der Beklagten auf die Zeit vom 1. September 1954 bis zur letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht beschränkt hat. Sie bemängelt weiter, daß das Berufungsgericht nur zur Auskunftserteilung über ihre Umsätze anstatt zur Rechnungslegung unter Angabe der Abnehmer, Lieferzeiten und Lieferpreise verurteilt hat.

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Die Anschlußrevision der Klägerin ist dagegen zum Teil gerechtfertigt.

1. Die Revision der Beklagten kann zunächst keinen Erfolg haben, soweit sie die Verurteilung zur Auskunftserteilung überhaupt bekämpft. Das Berufungsgericht hat insoweit nicht übersehen, daß der Anspruch auf Auskunft oder Rechnungslegung als

Hilfsanspruch nur gegeben ist, wenn und soweit dem Berechtigten ein Leistungsanspruch zusteht, für dessen Bezifferung nähere Angaben des anderen Teiles erforderlich sind (RG GRUR 1940, 46; BGH vom 29. Oktober 1957 - I ZR 192/56 - Bleicherde). Es geht vielmehr davon aus, daß der Klägerin bis zur Einstellung der Benutzung der Bezeichnung "Tilona" ein vertraglicher Anspruch auf Vergütung zustehe, der nach dem Umsatz der Beklagten zu bemessen sei. Diese Auslegung des Vertrages läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Sie ist denk- und erfahrungsgesetzlich möglich und verstößt auch nicht gegen gesetzliche Auslegungsregeln. In dieser Hinsicht hat auch die Revision keine bestimmten Angriffe erhoben. Die gegen die Gültigkeit des Vertrages gerichteten Bedenken der Revision können, wie schon dargelegt, nicht durchgreifen.

Das Berufungsgericht hat freilich nicht abschließend zu der Frage Stellung genommen, ob der Klägerin die Vergütung in der vereinbarten Höhe zusteht. Es hat vielmehr ausdrücklich die Möglichkeit offen gelassen, daß die Lizenzgebühr nicht in voller Höhe zu entrichten sei. Es hat weiter dahingestellt gelassen, ob die Beklagte ihrerseits Schadensersatz verlangen könne. Entgegen der Ansicht der Revision kann es gleichwohl nicht beanstandet werden, wenn das Berufungsgericht ohne abschließende Feststellung darüber, ob die Klägerin weitere Zahlungen beanspruchen kann, den Auskunftsanspruch für begründet erachtet hat. Denn der vertragliche Vergütungsanspruch der Klägerin läßt sich, auch wenn er eine Minderung gemäß § 242 BGB erfahren müßte, erst dann der Höhe nach endgültig bestimmen, wenn die Beklagte ihre Umsätze für die gesamte Zeit der Benutzung der Bezeichnung "Ti[REDACTED]" bekannt gibt. Diese Berechnung würde auch für den Fall nicht entbehrlich werden,

daß der Beklagten weitergehende Schadensersatzansprüche zustehen sollten. Denn es ließe sich auch in diesem Falle erst nach der Ermittlung der Höhe der Ansprüche der Klägerin feststellen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Überschuß zugunsten der einen oder anderen Partei verbleibt.

2. Es unterliegt entgegen der Ansicht der Revision auch keinen Bedenken, daß das Berufungsgericht die Beklagte für verpflichtet gehalten hat, auch über ihre Umsätze in "Rheuma-Wohl-Wolle" Aufschluß zu geben. Nach dem Inhalt des Vertrages vom Juli 1949 sollte die Lizenzgebühr nach dem Umsatz an allen drei dort genannten "Ti [REDACTED]"-Artikeln bemessen werden. Die Verkaufspreise von "Rheuma-Wohl-Wolle" bildeten danach neben dem Erlös für die beiden anderen Artikel lediglich den Maßstab für die auch nach der Behauptung der Beklagten im wesentlichen für die Benutzung der Bezeichnung "Ti [REDACTED]" zu entrichtende Vergütung. Das Berufungsgericht ist deshalb mit Recht davon ausgegangen, daß die behaupteten Schwierigkeiten bei der Führung der Bezeichnung "Rheuma-Wohl-Wolle" nicht zu einem Wegfall der Vergütungspflicht für diesen Artikel oder gar für sämtliche im Vertrag genannter Erzeugnisse, sondern allenfalls zu einer Herabsetzung des zu zahlenden Entgelts führen könne. Dadurch wird aber, wie schon ausgeführt, die Verpflichtung zur Auskunftserteilung nicht berührt.

3. Mit Recht beanstandet die Anschlußrevision der Klägerin hingegen, daß das Berufungsgericht angenommen hat, die Beklagte sei zur Auskunftserteilung über ihre Umsätze und nicht zur Rechnungslegung verpflichtet. Es mag sein, daß sich Auskunftserteilung und Rechnungslegung in ihren Auswirkungen überschneiden, wie das Berufungsgericht ausführt. Die beiden

Verpflichtungen unterscheiden sich jedoch nicht nur in ihren Voraussetzungen, sondern auch in ihrem Inhalt. Der Anschlußrevision ist darin beizutreten, daß die Klägerin nicht nur Auskunft, sondern Rechnungslegung verlangen kann. Dieser Anspruch ergibt sich entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts unmittelbar aus dem Vertrage vom Juli 1949. Denn die von der Beklagten zu entrichtende Vergütung ist danach nach ihren Umsätzen in den drei "Ti■■■■"-Artikeln zu bemessen. Daraus folgt auch ohne eine besondere Abrede, daß die Beklagte über ihre Umsätze in diesen Artikeln Rechnung zu legen hat, denn die Klägerin ist nur auf diese Weise in der Lage, das ihr zustehende Entgelt richtig zu ermitteln (vgl. RGZ 127, 243, 244 ; RG GRUR 1957, 1003, 1006; Lüdtke/Fischer, Lizenzverträge, 553 mit weiteren Nachw.). Es ist nicht gerechtfertigt, wenn das Berufungsgericht meint, den berechtigten Bedürfnissen der Klägerin werde hinreichend Genüge getan, wenn die Beklagte ihren Gesamtumsatz in den drei "Ti■■■■"-Artikeln offen lege. Das Berufungsgericht übersieht dabei, daß die Rechnungslegung nicht allein der Berechnung der Höhe der Vergütung, sondern auch der Nachprüfung der Richtigkeit der erteilten Rechnung dienen soll (RG GRUR 1936, 943, 945; BGH vom 22. November 1957 - I ZR 144/56 - Stickmuster -). Dazu sind aber nähere Angaben, insbesondere über die Abnehmer, Lieferzeiten, und Lieferpreise erforderlich (RG aaO., BGH aaO.). Auch das Bedenken des Berufungsgerichts, die Klägerin erhalte auf diese Weise Einblick in den Kundenkreis der Klägerin, ist nicht begründet. Der Wunsch des Rechnungslegungspflichtigen, keine Geschäftsgeheimnisse preiszugeben, muß in der Regel hinter dem Interesse des Berechtigten an einer wirksamen Kontrolle zurückstehen. Einer etwaigen Gefährdung der Belange der Beklagten ließe sich in geeigneten Fällen zwar durch Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers begegnen, wie es die Anschlußrevision mit ihrem Hilfsantrage erstrebt.

Für eine Gefährdung der Beklagten fehlt es indes an zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils hat die Klägerin bisher die Herstellung oder den Vertrieb der in Frage stehenden Artikel weder aufgenommen noch bestimmte Anstalten dafür getroffen. Es besteht im übrigen auch kein Grund für die Besorgnis, daß die Klägerin im Falle der Wiederaufnahme der Herstellung oder des Vertriebs dieser Artikel von den Angaben der Beklagten in wettbewerbswidriger Weise Gebrauch machen würde. Der Anspruch auf Rechnungslegung erweist sich damit in dem von der Klägerin begehrten Umfang als begründet.

4. Soweit sich die Anschlußrevision dagegen gegen die zeitliche Begrenzung der Verpflichtung zur Rechnungslegung wendet, kann sie nur zum Teil Erfolg haben.

Auf Grund des Vertrages vom Juli 1949 hätte die Klägerin zwar, wie dargelegt, von Beginn des Vertragsverhältnisses an Rechnungslegung unter Angabe der Abnehmer, der Lieferpreise und Lieferzeiten verlangen können. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils hat die Klägerin jedoch die Abrechnungen der Beklagten, die nur die monatlichen Gesamtumsätze enthielten, nie beanstandet. Wenn das Berufungsgericht angenommen hat, es verstoße im Hinblick darauf bei Berücksichtigung aller Umstände des Falles gegen Treu und Glauben, wenn die Beklagte für die Zeit bis zum 31. August 1954 in Ergänzung der bereits erteilten Auskunft nunmehr nachträglich volle Rechnungslegung beanspruche, zumal sie mit diesem Verlangen auch erst im Laufe des Berufungsverfahrens hervorgetreten sei, so kann dem aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden.

Zu Unrecht hat das Berufungsgericht die Verurteilung indessen auf die Zeit bis zur letzten mündlichen Verhandlung

beschränkt. Denn die Verpflichtung zur Rechnungslegung besteht aus den rechtlich einwandfreien Erwägungen des Berufungsgerichts so lange, wie die Beklagte die Bezeichnung "Ti [REDACTED]" benutzt. Gründe, aus denen diese Verpflichtung früher wegfallen könnte, sind nicht erkennbar. Nach der Einstellung der Benutzung braucht die Beklagte keine Rechnung mehr zu legen. Es ist nicht erforderlich, daß dies in der Urteilsformel besonders zum Ausdruck käme. Denn die Verpflichtung aus der Verurteilung besteht ohnehin nur so lange, wie der Grund dafür fortbesteht (vgl. KG GRUR 1932, 864).

Auf die Anschlußrevision der Klägerin mußte das angefochtene Urteil danach teilweise aufgehoben und die Beklagte entsprechend dem Hauptentrage der Klägerin für die Zeit seit dem 1. September 1954 zur Rechnungslegung verurteilt werden. Die weitergehende Anschlußrevision und die Revision der Beklagten mußten zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97, 92 ZPO.

Wilde

Bock

Weiß

Spreng

Löscher